

58. Umfaßt die im § 259 C.P.D. ausgesprochene Zulassung einer Klage auf künftige Leistung auch den Fall, daß die Verurteilung zu einer bedingten Leistung verlangt wird?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1902 i. S. B. Ehef. (Bekl.) w. R. (Rl.). Rep. VII. 66/02.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Kaufvertrage, der über ein Mineralwassergeschäft zwischen den Klägern als Verkäufern und den verklagten Eheleuten als Käufern abgeschlossen wurde, wurde wegen Sicherung des Kaufpreises, der in Höhe von 39000 *M* noch nicht gezahlt worden, eine Bestimmung dahin getroffen:

„Käufer wird auf dem Grundstücke H.-straße Nr. 1 und Nr. 5/6 Neubauten in diesem und nächstem Jahre errichten und den Verkäufern eine hypothekarische Eintragung zur zweiten Stelle in Höhe von 15000 *M* gestatten oder eine andere den Verkäufern genehme Sicherheit leisten.“

Der mitverklagte Ehemann, welcher alleiniger Eigentümer der erwähnten Immobilien geworden war, errichtete auf den Grundstücken Nr. 5/6 einen Neubau, belastete dieselben mit dem aufgenommenen Baudarlehn von 190000 *M* und ließ danach noch eine anderweite Hypothek von 600000 *M* eintragen. Auf dem Grundstücke Nr. 1 wurde ein Neubau nicht errichtet. Dasselbe war, wie schon zur Zeit des Vertragsabschlusses, mit 24000 *M* belastet.

Mit der Klage wurde in erster Linie Verurteilung des mitverklagten Ehemannes verlangt, eine Sicherungshypothek von 15000 *M* auf jenen Grundstücken, nur nachstehend den Hypotheken von bezw. 190000 *M* und 24000 *M*, eintragen zu lassen. Sodann wurde für den Fall, daß dies nicht geschehe, beantragt, beide Ehe-

leute zu verurteilen, Sicherung für 15 000 M gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

In Ansehung der Zulässigkeit einer derartig bedingten Inanspruchnahme der, durch den ersten Klagantrag nicht betroffenen, mitverklagten Ehefrau heißt es im Revisionsurteile in den

Gründen:

... „Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß die mitverklagte Ehefrau nur für den Fall in Anspruch genommen und verurteilt ist, daß der Ehemann der von ihm übernommenen Verpflichtung, die Hypothek auf den nur ihm gehörigen Grundstücken eintragen zu lassen, nicht nachkomme. Die Vorinstanz durfte in dieser Beziehung auf den der Zivilprozeßnovelle vom 17. Mai 1898 entsprungenen § 259 C. P. O. Bezug nehmen, wonach das Erheben einer Klage auf eine „künftige“ Leistung unter der dort bestimmten, hier in nicht zu beanstandender Weise als vorliegend erachteten Voraussetzung zugelassen ist. Eine Leistung der erwähnten Art kann auch bei bedingten Ansprüchen angenommen werden, da auch bei ihnen eine in der Bedingung enthaltene Befristung besteht.

Vgl. Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung 4. Aufl. Bem. I zu § 259.“ ...